



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- BEZUG
1. Ihr Antrag vom 20. August 2020
 2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1428 vom 21. August 2020
 3. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1428 vom 21. September 2020

Gz R I 1 – 39-22-17/-1428

Berlin, 12. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 20. August 2020 (Bezug 1.), mit welchem Sie darum gebeten hatten, Ihnen

„Sämtliche Berichte des BMVg, insbesondere aus dem Einsatzgruppenversorger "Berlin" in Bezug auf den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7/433 genannten Vorfall am 19. Juni 2020, bei dem es offenbar einen Pushback durch die griechische Marine gab (...).“

zu übersenden.

Der Offenlegung antragsgegenständlicher Informationen stehen jedoch Ausschlussgründe des IFG entgegen.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Eine derartige Einstufung ist dann sachgerecht, wenn die Kenntnisnahme der Verschlussache durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Bei den antragsgegenständlichen Dokumenten handelt es sich um Berichte über die NATO-Aktivität in der Ägäis und etwaige Handlungen der griechischen Marine bzw. Küstenwache. Diese Unterlagen beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass NATO Verfahren der Operationsführung bloßgestellt werden. Auch ließe ein Bekanntwerden der Informationen Rückschlüsse auf die Informationsgewinnung im Einsatzraum zu. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Aus Anlass Ihres Antrages hat eine Prüfung mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Gründe für die Einstufung unverändert fortbestehen. Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Mit Blick auf die Einstufung als VS-NfD darf ich ergänzend darauf hinweisen, dass die Antwort auf die Schriftliche Frage 7/433 des Herrn MdB Hunko unter Verweis auf die eingestufte Beantwortung der Frage 26. von Frau MdB Amtsberg (BT-Drs. 19/20347) erfolgt ist.

Zudem besteht nach § 3 Nr. 1 a) IFG ein Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Bei einer Offenlegung der begehrten Informationen bestünde die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die deutsche Teilnahme an der NATO-Aktivität in der Ägäis und auf die generelle Zusammenarbeit im Rahmen der NATO sowie auf die bilateralen Beziehungen von Deutschland und Griechenland.

Somit ist der erbetene Informationszugang auch nach § 3 Nr. 1 a) IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

